

Gesuch um Erteilung des Bürgerrechts der Gemeinde Triengen

Hiermit ersuche ich/ersuchen wir Sie, mir/uns das Bürgerrecht der Gemeinde **Triengen** zu erteilen.

Gesuchsteller/in

Familienname: _____

Vorname: _____

Geburtsort/Datum: _____

Heimatort/e: _____

Zivilstand: _____

Wohnsitz in Triengen seit: _____

Adresse: _____

Ehepartner/in

Familienname: _____

Vorname: _____

Geburtsort/Datum: _____

Heimatort/e: _____

Zivilstand: _____

Wohnsitz in Triengen seit: _____

Adresse: _____

Minderjährige Kinder:

Name/Vorname	Geburtsdatum	Geburtsort
_____	_____	_____
_____	_____	_____

Unterschriften:

Ort und Datum: _____

Gesuchsteller/in: _____

Ehepartner/in: _____

Kinder über 16 Jahre: _____

Beilagen:

- Personenstandsausweis bzw. Familienschein
- Kopie Pass/Identitätskarte
- evtl. Verzichtserklärung auf das bisherige Bürgerrecht

**Kulmerau, Triengen,
Wilihof und Winikon**

Gemeindeverwaltung Triengen
Oberdorf 2
Postfach
6234 Triengen

Telefon 041 935 44 55
Telefax 041 935 44 65
gemeindeverwaltung@triengen.ch
www.triengen.ch

Bitte beachten Sie:

Gemäss § 17 des Bürgerrechtsgesetzes des Kantons Luzern kann die Gemeinde Triengen Schweizern und Schweizerinnen das Bürgerrecht auf Gesuch hin erteilen, wenn sie

- sich in den letzten fünf Jahren vor Einreichung des Gesuchs während insgesamt dreier Jahre in Triengen aufgehalten haben,
- sich unmittelbar vor der Einbürgerung während mindestens eines Jahres ununterbrochen in Triengen aufgehalten haben und
- in Triengen einen guten Ruf geniessen.

Für die Erteilung des Gemeindebürgerrechtes ist der Gemeinderat zuständig.

Gemäss § 16 des Bürgerrechtsgesetzes des Kanton Luzern, macht die Gemeinde die Namen und Adressen der Personen bekannt, denen das Gemeindebürgerrecht erteilt oder zugesichert worden ist. Die Gemeinde Triengen publiziert diese im Newsletter der Gemeinde Triengen und Anschlagkasten.

Unmündige Kinder werden gemäss § 12 des Bürgerrechtsgesetzes in die Einbürgerung der Eltern einbezogen, wenn sie unter deren elterlichen Sorge stehen. Wenn die Eltern die elterliche Sorge gemeinsam ausüben, ist die Zustimmung beider Elternteile notwendig. Jugendliche über 16 Jahre haben ihren Willen auf Erwerb des Bürgerrechts durch ihre Unterschrift zu erklären.

Der § 6 des Bürgerrechtsgesetzes besagt, dass jede natürliche Person höchstens zwei schweizerische Gemeindebürgerrechte besitzen darf. Die Bürgerrechte, welche die Ehefrau als ledig hatte (Art. 161 ZGB), werden nicht mitgezählt. Mit der Verzichtserklärung haben Sie die Möglichkeit, auf die überzähligen oder nicht mehr erwünschten Bürgerrechte zu verzichten. Dieses Formular ist ausgefüllt mit dem Gesuch einzureichen.